



Freibadverordnung

der Politischen Gemeinde Hettlingen

vom 19. Februar 2024

In Kraft seit: 1. März 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	2
Art. 1 Zweck und Grundlage	2
II. Organisation	2
Art. 2 Betriebsorganisation	2
Art. 3 Kiosk	2
III. Öffnungszeiten und Gebühren	2
Art. 4 Öffnungszeiten	2
Art. 5 Einzelintritte und Abonnemente	3
Art. 6 Schulklassen / Vereine	3
IV. Nutzung	3
Art. 7 Verhaltens- und Baderegeln.....	3
Art. 8 Hygiene.....	3
Art. 9 Abfallentsorgung	4
Art. 10 Aufsicht und Anordnungen.....	4
Art. 11 Reklamationen und Beschwerden	4
Art. 12 Haftung und Fundgegenstände	4
V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen	4
Art. 13 Vollzug	4
Art. 14 Bussen	4
Art. 15 Inkrafttreten	4
Anhang	5
Verbote	5

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Grundlage

¹ Das Freibad Hettlingen dient der Bevölkerung, den lokalen Schulen und Vereinen zur Ausübung von Wassersport sowie zur Freizeitgestaltung.

² Diese Freibadverordnung bezweckt einen hygienisch einwandfreien, geordneten und unfallfreien Betrieb sowie Benützung des gemeindeeigenen Freibads.

³ Durch die Nutzung des Freibads anerkennen die Badegäste diese Verordnung und alle zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen als verbindlich.

⁴ Die Verordnung wird gestützt auf Art. 22 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 28. November 2021 durch den Gemeinderat erlassen.

II. Organisation

Art. 2 Betriebsorganisation

¹ Das Freibad ist dem Ressort Hochbau zugeteilt und wird durch die Abteilung Liegenschaften betrieben.

² Für den Betrieb der Freibadanlage und die Betreuung der Badegäste ist die Leitung Freibad verantwortlich. Die Leitung Freibad ist der Leitung Liegenschaften unterstellt.

³ Die Leitung Freibad wird von den Mitarbeitenden Freibad, die ihr unterstellt sind, in ihren Aufgaben unterstützt. Die Leitung Freibad erlässt einen Arbeitsplan, der sicherstellt, dass jederzeit ausreichend Aufsichtspersonal (Badmeisterin oder Badmeister) mit den erforderlichen Qualifikationen für den Badebetrieb vor Ort ist.

⁴ Das Personal, welches die Aufsicht verantwortet, ist gut erkennbar beschriftet.

⁵ Die Bedienung, Wartung und Reinigung des Freibads samt der dazugehörigen Einrichtung und Maschinen erfolgt durch die Leitung und die Mitarbeitenden Freibad.

Art. 3 Kiosk

¹ Der Freibadkiosk wird von einer Pächterin oder einem Pächter auf eigene Rechnung und unabhängig vom Badebetrieb geführt.

² Die Kioskpächterin oder der Kioskpächter ist für den ordnungsgemässen Betrieb der Eintrittskasse und für die regelmässige Ablieferung der Eintrittseinnahmen an die Gemeindeverwaltung verantwortlich.

³ Die Pachtbedingungen und die Entschädigung für die Kassaführung werden zwischen dem Gemeinderat und der Kioskpächterin oder dem Kioskpächter vertraglich vereinbart.

III. Öffnungszeiten und Gebühren

Art. 4 Öffnungszeiten

¹ Das Freibad ist in der Regel zwischen Mitte Mai und Mitte September geöffnet.

² Die Betriebsdauer und die Öffnungszeiten werden von der Leitung Liegenschaften festgelegt, nach Rücksprache mit der Leitung Freibad.¹

¹ Die Öffnungszeiten des Freibads werden im Eingangsbereich des Freibads sowie auf der Website der Gemeinde Hettlingen und in der Hettlinger Zytig publiziert.

³ Ausserordentliche Öffnungszeiten beschliesst die Leitung Liegenschaften im Rahmen der Vorgaben des Gemeinderats.

Art. 5 Einzeleintritte und Abonnemente

¹ Die Nutzung des Freibads ist gebührenpflichtig.

² Der Gemeinderat legt auf Antrag der Leitung Liegenschaften die Eintrittspreise fest². Die Grundlagen für die Gebührenerhebung sind in der Gebührenverordnung der Gemeinde Hettlingen geregelt.

³ Einzeleintritte berechtigen zur einmaligen Benützung der Freibadanlage. Sie sind nur am Ausgabetag gültig. 6-er-Abonnemente sind übertragbar. Saisonkarten sind auf eine bestimmte Person ausgestellt und nicht übertragbar.

⁴ Gelöste Einzeleintritte und Abonnemente werden nicht zurückgenommen. Verlorengegangene Abonnemente werden nicht ersetzt.

⁵ Die missbräuchliche Verwendung von Einzeleintritte und Abonnementen kann bestraft werden.

Art. 6 Schulklassen / Vereine

¹ Hettlinger Schulklassen können das Freibad unentgeltlich benutzen. Für auswärtige Klassen gilt ein spezieller Tarif, welcher vom Gemeinderat festgelegt wird.

² Die Erteilung von Schwimmunterricht oder sonstigen Kursen (Aqua-fit usw.) bedarf einer Bewilligung durch die Leitung Liegenschaften.

IV. Nutzung

Art. 7 Verhaltens- und Baderegeln

¹ Die Anlage ist sorgfältig und nach ihrer Zweckbestimmung zu nutzen. Tätigkeiten, die dem allgemeinen Anstand und Respekt für Dritte, der Sicherheit sowie Sauberkeit zuwiderlaufen, sind verboten und können geahndet werden.

² Das Benützen des Planschbeckens, der Schwimmbecken, der Sprunganlage, der Rutschbahn, des Volleyballfeldes und der übrigen Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Verantwortung.

³ Die Benützenden des Freibads vergewissern sich, dass sie durch ihre Aktivitäten keine anderen Badegäste belästigen oder gefährden.

⁴ Die Benützenden des Freibads halten die [Baderegeln der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft \(SLRG\)](#) ein.

⁵ Bei Unfällen ist unverzüglich das Aufsichtspersonal zu verständigen.

⁶ Verbotene Aktivitäten sind im Anhang festgehalten.

Art. 8 Hygiene

¹ Alle Badegäste haben sich vor der Benützung der Schwimmbecken zu duschen. Das Verwenden von Seife oder Duschmittel ist nur in den Garderobenduschen erlaubt.

² Die Beckenbereiche dürfen nur barfuss betreten werden.

³ Die Toiletten sind sauber zu hinterlassen.

² Die Preise für Einzeleintritte und Abonnemente werden im Eingangsbereich des Freibads sowie auf der Website der Gemeinde Hettlingen und in der Hettlinger Zytig publiziert.

Art. 9 Abfallentsorgung

Abfälle aller Art dürfen nicht liegengelassen oder weggeworfen werden, sondern sind in den vorhandenen Abfallkörben zu entsorgen.

Art. 10 Aufsicht und Anordnungen

¹ Die Benützenden des Freibads haben die Anordnungen des Aufsichtspersonals zu befolgen und alles zu unterlassen, was die Sicherheit, die Ordnung und den geregelten Betrieb des Freibads stören.

² Das Aufsichtspersonal ist befugt, sämtliche Anlageteile jederzeit zu kontrollieren und zu beaufsichtigen. Die Privatsphäre der Nutzenden ist dabei zu wahren.

³ Das Aufsichtspersonal kann Personen, welche gegen die Freibadverordnung verstossen, die verbotenen Aktivitäten oder Anordnungen missachten, verwarnen oder aus dem Freibad weisen.

⁴ Weggewiesenen Personen kann nach Anhörung der weitere Zutritt zur Anlage auf eine bestimmte Zeit durch den Gemeinderat untersagt werden (Arealverbot).

Art. 11 Reklamationen und Beschwerden

Reklamationen und Beschwerden gegen die Leitung des Freibads und ihre Mitarbeitenden sind an die Leitung Liegenschaften zu richten.

Art. 12 Haftung und Fundgegenstände

¹ Verunreinigungen oder Beschädigungen sind umgehend dem Aufsichtspersonal zu melden. Die Kosten für die Behebung von Verunreinigungen und Beschädigungen sind von den Verursachenden zu tragen. Bei minderjährigen Kindern haften die Eltern oder die gesetzliche Vertretung.

² Für Wertgegenstände haften weder die Leitung Freibad, die Mitarbeitenden Freibad, noch die Politische Gemeinde.

³ Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben und können vom rechtmässig Besitzenden dort abgeholt werden.

V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 13 Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Gemeinderat.

Art. 14 Bussen

Verstösse gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können gebüsst werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 15 Inkrafttreten

Die Freibadverordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf 1. März 2024 in Kraft und ersetzt alle vorausgegangenen resp. in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehenden kommunalen Erlasse.

POLITISCHE GEMEINDE HETTLINGEN

Vize-Präsidentin Schreiber
Svenya Honegger Matthias Kehrl

Anhang

Verbote

Zur Gewährleistung eines geordneten und sicheren Badebetriebs sind folgende Aktivitäten im Freibad verboten:

- Benützung der Anlage ausserhalb der Öffnungszeiten
- Gefährdung anderer Badegäste durch seitliches Einspringen in die Schwimmbecken, Rempeln von Personen im Beckenbereich, rücksichtsloses Verhalten aller Art usw.
- Kopfsprünge ins Nichtschwimmerbecken
- Besteigen von Bäumen und Dächern
- Ballspiele ausserhalb der Spielwiese und des Volleyballfelds
- Stehen oder Stauen auf der Rutschbahn
- Überklettern des Zauns
- Anstössiges Benehmen und anstössige Bekleidung
- Fotografieren von Badegästen ohne deren Einverständnis
- Unterwäsche als Badekleidung, auch nicht in Kombination mit Badekleidung
- Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde mit Bewilligung der Badmeisterin oder des Badmeisters)
- Rauchen, Essen und Trinken in den Beckenbereichen sowie in den Garderoben- und WC-Anlagen
- Benützung von Radios, Musikapparaten und Instrumenten, wenn dadurch andere Badegäste gestört werden
- Verwendung von privaten Grillgeräten
- Tauchen mit Atmungsgeräten ohne spezielle Erlaubnis durch das Aufsichtspersonal
- Beschädigung der Anlagen und Einrichtungen sowie der Rasenflächen und Bepflanzungen
- Betreten der Diensträume